

Richtlinien für die Erteilung von Erlaubnissen
zur Plakatwerbung im öffentlichen Verkehrsraum
auf der Grundlage des
§ 14 Pol. UmweltschutzVO der Stadt Radolfzell am Bodensee

1. Grundlagen

1.1 Die Stadt Radolfzell am Bodensee erteilt auf entsprechenden Antrag auf Grundlage des § 14 der Polizeilichen Umweltschutzverordnung Erlaubnisse zur Werbung durch Plakate im öffentlichen Verkehrsraum.

§ 14 Abs. 1 der vorgenannten Verordnung (präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt) bestimmt, dass an öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ohne Erlaubnis der Ortpolizeibehörde untersagt ist, außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakätieren bzw. andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen. Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind. § 14 Abs. 2 untersagt das Anbringen von Werbetafeln/Plakaten im gesamten Fußgängerbereich, an der Uferpromenade und im Außenbereich.

1.2 Nach § 14 Abs. 4 ist die Erlaubnis zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.

Vorrangiges Ziel vorliegender Richtlinien ist daher, einer verunstaltenden Wirkung der Plakatwerbung für das Orts- und Straßenbild durch Beschränkung der erlaubnisfähigen Anzahl sowie der Zeitdauer ihrer Anbringung entgegenzuwirken und darüber hinaus weiteren öffentlichen Belangen Rechnung zu tragen.

2. Werbungszwecke

2.1 Plakatwerbung in Radolfzell kann insbesondere für folgende Zwecke genehmigt werden:

**Für in Radolfzell stattfindende Veranstaltungen,
insbesondere aus Kultur, Brauchtum, Gewerbe und Gemeinnützigkeit.**

2.2 Eine Erlaubnis für sonstiges Plakatieren allgemeiner Art oder gewerbliche Zwecke ohne Veranstaltungstag- bzw. -zeitraum wird nicht erteilt.

3. Zulässige Plakatanzahl und Anbringungsdauer

3.1 Die zulässige Höchstzahl sowie die jeweilige Anbringungsdauer bemisst sich nach Maßgabe nachfolgender Aufstellung:

Veranstaltung	Plakathöchstzahl	Anbringungsdauer	Verwaltungsgebühr inkl. Auslagen
Plakate	30	14 Tage vor Termin	32,50 EUR
Großflächen oder Transparente	4	14 Tage vor Termin	32,50 EUR

3.2 Die Kontrolle bezüglich Höchstzahl und Anbringungsdauer wird über amtliche Vignetten (Aufkleber) in jährlich wechselnder Farbgestaltung und hierauf aufgedruckten Stempelaufdrucken hinsichtlich des genehmigten Zeitraums gewährleistet. Die Vignetten werden auf den jeweiligen Plakaten deutlich sichtbar angebracht.

3.3 Nähere Einzelheiten, insbesondere Auflagen, regelt der jeweilige Erlaubnisbescheid.

3.4 Bei gewerblicher Plakatierung ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von 250,00 € zu hinterlegen, diese kann insbesondere durch Verrechnungsscheck, Bürgschaft oder in bar erfolgen.

Bei Verstößen gegen die in der Genehmigung enthaltenen Auflagen wird die Sicherheitsleistung mit den entstehenden Kosten verrechnet (z. B. bei Entfernung der Plakate durch den städtischen Bauhof).

4. Ausnahmetatbestände

4.1 In Einklang mit § 14 Abs. 3 der Polizeilichen Umweltschutzverordnung finden vorliegende Richtlinien keine Anwendung auf Anschläge im Zusammenhang mit den durch das Volk vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen für die Dauer des Wahlkampfes.

4.2 Die Erlaubnis kann in begründeten Ausnahmefällen gebührenfrei erteilt werden, insbesondere bei sozialer Härte, bei Aktionen & Veranstaltungen von Kirchen bzw. Trägern der freien Wohlfahrtspflege oder wenn mit der beworbenen Veranstaltung kein erkennbarer gewerblicher oder wirtschaftlicher Nutzen verbunden ist.

4.3 Plakatierung kann für einen längeren Zeitraum als 14 Tage vor dem jeweiligen Veranstaltungstermin erlaubt werden, sofern hierfür ein öffentliches Bedürfnis besteht. Eine maximale Anbringungsdauer von insgesamt 6 Wochen darf nicht überschritten werden. Eine Überschreitung der zulässigen Anzahl gemäß oben 3.1 ist nicht erlaubnisfähig.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2008 in Kraft.

Dr. Jörg Schmidt
Oberbürgermeister